



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.11.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Veert, Blatt 409,
BV lfd. Nr. 19**

Gemarkung Veert, Flur 4, Flurstück 978, Gebäude- und Freifläche, Martinistraße 69a, Größe: 11.457 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um einen Gewerbebetrieb in Geldern-Veert, das 1980 als Autohaus mit Kfz- Werkstatt errichtet wurde. Ab 1990 erfolgte eine Umnutzung zur Möbelverkaufshalle.

Das Objekt liegt unmittelbar an der Klever Straße (B 9). Eine direkte Zufahrt erfolgt über die Martinistraße die in den nächsten Jahren endgültig ausgebaut werden soll.

Das Grundstück ist 11.457 m² groß, die Nutzfläche der Halle rd. 3.220 m².

Das Objekt steht bereits seit mehreren Jahren leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.218.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.